

2015**Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 2015****Nr. 27**

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 2015	Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften . . . FNA: 2125-40-91, 2125-44-12, 2125-40-93, 2125-40-10	1090
30. 6. 2015	Zweite Verordnung zur Änderung blauzungenrechtlicher Vorschriften FNA: 7831-1-53-1, 7831-1-53-3	1092
30. 6. 2015	Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit FNA: 7831-1-53-1	1095
30. 6. 2015	Neufassung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung FNA: 7831-1-53-3	1098
1. 7. 2015	Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Personalausweisgebührenverordnung und der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung FNA: 210-6-1, 210-6-2, 210-7-1	1101
23. 6. 2015	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 100 Euro (Goldmünze „UNESCO Welterbe – Kloster Lorsch“) FNA: neu: 692-3-12	1105
23. 6. 2015	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 2 Euro (Gedenkmünze „Hessen“) FNA: neu: 692-4-14	1106
23. 6. 2015	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 2 Euro (Gedenkmünze „25 Jahre Deutsche Einheit“) FNA: neu: 692-4-15	1107
23. 6. 2015	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro (Goldmünze „Kastanie“ der Serie „Deutscher Wald“) FNA: neu: 692-5-5	1108
23. 6. 2015	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro (Goldmünze „Linde“ der Serie „Deutscher Wald“) FNA: neu: 692-5-6	1109
2. 7. 2015	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Passverordnung sowie zur Änderung der Aufenthalts- verordnung FNA: 26-12-1	1110

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	1110
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17 und Nr. 18	1111

Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften¹

Vom 30. Juni 2015

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310),

- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
 - auf Grund des § 13 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, des § 34 Satz 1 Nummer 1 und des § 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
 - auf Grund des § 62 Absatz 1 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) und
- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auf Grund des § 62 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426):

Artikel 1 Änderung der Honigverordnung

Die Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

¹ Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig (ABl. L 164 vom 3.6.2014, S. 1).

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Pollen ist ein natürlicher Bestandteil von Honig und keine Zutat im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 78/2014 (ABl. L 27 vom 30.1.2014, S. 7) geändert worden ist.“

2. In § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a bis c wird jeweils das Wort „EG-Ländern“ durch das Wort „EU-Ländern“ und das Wort „Nicht-EG-Ländern“ durch das Wort „Nicht-EU-Ländern“ ersetzt.

3. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum 23. Juni 2015 dürfen Erzeugnisse nach den bis zum 8. Juli 2015 geltenden Vorschriften hergestellt und gekennzeichnet werden.“

4. In Anlage 2 Abschnitt I Satz 3 werden die Wörter „keine honigeigenen“ durch die Wörter „weder Pollen noch andere honigeigene“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Kontaminanten-Verordnung

In § 6 Absatz 2 der Kontaminanten-Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286, 287), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2012 (BGBl. I S. 1710) geändert worden ist, werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1259/2011 (ABl. L 320 vom 3.12.2011, S. 18)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2015/704 (ABl. L 113 vom 1.5.2015, S. 27)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung

Anlage 4 Abschnitt B der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3889) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

2. Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Pflanzenproteine aus Weizen, Erbsen oder Kartoffeln für die Klärung.“

Artikel 4

Bekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Honigverordnung, der Kontaminanten-Verordnung und der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eruksäure-Verordnung vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 782), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juni 2015

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Barbara Hendricks

Zweite Verordnung zur Änderung blauzungenrechtlicher Vorschriften

Vom 30. Juni 2015

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 10, 12, 13, 15, 18, 20 und 29, des § 14 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und d sowie des § 26 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1, 4, 5 und 6 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Die Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6b wird aufgehoben.
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde hebt die wegen einer amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit angeordneten Maßnahmen auf, wenn die Informationen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gel-

ten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung übermittelt sind.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- b) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der EG-Blauzungen- bekämpfung-Durchführungsverordnung

Die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905), die zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Serotyps 8“ gestrichen.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Inland“ durch die Wörter „aus einer Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. EG Nr. L 283 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Verbot des Satzes 1 gilt ferner nicht, soweit empfängliche Tiere
1. in
 - a) eine Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007,
 - b) eine Kontrollzone im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - c) ein vorläufig freies Gebiet im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 eines anderen Mitgliedstaates verbracht werden und
 2. im Falle
 - a) der Nummer 1 Buchstabe a die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007,
 - b) der Nummer 1 Buchstabe b die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 oder
 - c) der Nummer 1 Buchstabe c die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2a Unterabsatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 erfüllt sind.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus dem Inland“ durch die Wörter „aus einer Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 8 Absatz 1 oder 4“ durch die Wörter „des Artikels 8 Absatz 1“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 2
- Überwachungsprogramme,
Beobachtungsprogramme
- (1) Die Durchführung der Programme
1. zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 und 2, die auf die Feststellung möglicher Einschleppungen des Virus der Blauzungenkrankheit abzielen,
 2. zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 und 3, die darauf ausgerichtet sind, das Fehlen bestimmter Serotypen des Virus der Blauzungenkrankheit nachzuweisen,
- obliegt der zuständigen Behörde.
- (2) Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Anforderung über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Programme.“
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur geimpft werden

 1. im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit nach § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit,
 2. mit inaktivierten Impfstoffen und
 3. mit Impfstoffen, bei deren Herstellung derjenige Serotyp verwendet worden ist, der der amtlichen Feststellung nach Nummer 1 zu Grunde lag.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaates oder eines Drittlandes der Ausbruch der Blauzungenkrankheit innerhalb einer Entfernung von weniger als 150 Kilometern von der deutschen Grenze durch die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaates oder des betroffenen Drittlandes amtlich festgestellt worden ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Serotyps 8“ gestrichen.
5. § 4a wird wie folgt gefasst:
- „§ 4a
- Wildtieruntersuchung, weitergehende Maßnahmen
- (1) Die zuständige Behörde kann zur Erkennung der Blauzungenkrankheit bei empfänglichen Wildwiederkäuern Untersuchungen anordnen. Im Falle der Anordnung nach Satz 1 haben Jagdausübungsberechtigte
1. nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Proben von erlegten Wildwiederkäuern zur Untersuchung auf Blauzungenkrankheit zu entnehmen und der von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zuzuleiten und
 2. der zuständigen Behörde das vermehrte Auftreten kranker oder verendeter Wildwiederkäuer unter Angabe des jeweiligen Fundortes mitzuteilen.
- (2) Die Befugnis der zuständigen Behörde, zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit weitergehende Maßnahmen nach § 38 Absatz 11 in Verbin-

dung mit § 6 Absatz 1 Nummer 10 des Tiergesundheitsgesetzes anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind, bleibt unberührt.“

gegen die Blauzungenkrankheit und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Bekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Verordnung zum Schutz

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 30. Juni 2015

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Vom 30. Juni 2015

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1092) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der ab dem 9. Juli 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 12. April 2002 in Kraft getretene Verordnung vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241),
2. den am 23. August 2006 nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 3 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2006 (eBAnz AT43 2006 V1),
3. den am 11. Juli 2007 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1264),
4. den am 28. Dezember 2007 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3144),
5. den am 4. Dezember 2008 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (eBAnz AT142 2008 V1), diese geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 749),
6. den am 16. April 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 749),
7. den am 22. Dezember 2011 in Kraft getretenen Artikel 13 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720),
8. den am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Artikel 25 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),
9. den am 9. Juli 2015 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Bonn, den 30. Juni 2015

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit*

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:
1. Blauzungenkrankheit, wenn diese durch
 - a) virologische Untersuchung (Virus- oder Genomnachweis) oder
 - b) serologische Untersuchung in Verbindung mit klinischen oder epizootologischen Befunden festgestellt ist;
 2. Verdacht auf Blauzungenkrankheit, wenn das Ergebnis der klinischen Untersuchung in Verbindung mit epizootologischen Anhaltspunkten, insbesondere dem Auftreten des Vektors, den Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lässt.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind:
1. Empfängliche Tiere:
Wiederkäuer,
 2. Vektor:
Insekten der Gattung Culicoida,
 3. Epizootologische Nachforschungen:
Nachforschungen zur Ermittlung
 - a) der mutmaßlichen Zeitspanne seit Einschleppung des Erregers der Blauzungenkrankheit in einen Betrieb,
 - b) der Ansteckungsquelle im betroffenen Betrieb sowie weiterer Betriebe, deren empfängliche Tiere sich aus dieser Quelle angesteckt haben können,
 - c) von Vorkommen und Verteilung des Vektors und
 - d) der aus einem oder in einen betroffenen Betrieb verbrachten empfänglichen Tiere sowie der aus einem solchen Betrieb verbrachten verendeten empfänglichen Tiere.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

Maßnahmen im Falle des Seuchenverdachts

- (1) Im Falle des Verdachts auf Blauzungenkrankheit in einem Betrieb ordnet die zuständige Behörde in Bezug auf den betroffenen Betrieb
1. hinsichtlich der empfänglichen Tiere
 - a) die behördliche Beobachtung,
 - b) die regelmäßige klinische Untersuchung der lebenden und die pathologisch-anatomische Untersuchung der verendeten Tiere durch den beamteten

Tierarzt sowie die virologische oder serologische Untersuchung der seuchenverdächtigen Tiere,

- c) Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere und deren tägliche Anpassung an Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt,
 - d) die unschädliche Beseitigung der verendeten Tiere sowie
2. epizootologische Nachforschungen an.

(1a) Die zuständige Behörde kann für Betriebe, für die sie die behördliche Beobachtung angeordnet hat, die Behandlung der Tiere, ihres Stalles oder sonstigen Standortes mit zugelassenen Insektiziden anordnen, soweit dies zur Bekämpfung der Tierseuche erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 in Bezug auf andere Betriebe anordnen, sofern die geographische Lage, der Standort der empfänglichen Tiere oder Kontakte zu dem betroffenen Betrieb eine Ansteckung mit der Blauzungenkrankheit befürchten lassen.

(3) Bis zur Bekanntgabe einer Anordnung nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a hat der für den betroffenen Betrieb Verantwortliche sicherzustellen, dass empfängliche Tiere nicht in den oder aus dem Betrieb verbracht werden.

§ 4

Bekanntmachung des Seuchenausbruches

Nach amtlicher Feststellung macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Blauzungenkrankheit öffentlich bekannt.

§ 5

Maßnahmen im Falle der amtlichen Feststellung der Seuche

(1) Ist die Blauzungenkrankheit in einem Betrieb amtlich festgestellt, so ergreift die zuständige Behörde die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Maßnahmen.

(2) Die zuständige Behörde ordnet die Tötung und unschädliche Beseitigung der empfänglichen Tiere des betroffenen Betriebes insoweit an, als dies erforderlich ist, um eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

(3) Die zuständige Behörde ordnet, vorbehaltlich des Satzes 2, bei allen empfänglichen Tieren haltenden Betrieben, die in dem Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von 20 Kilometern liegen, die Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 an. Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung epidemiologischer, geographischer, ökologischer oder meteorologischer Gesichtspunkte

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. EG Nr. L 327 S. 74).

1. Anordnungen nach Satz 1 für
 - a) ein größeres oder
 - b) ein kleineres
 Gebiet als das in Satz 1 genannte erlassen oder
2. von einer solchen Anordnung absehen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern oder, in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b oder der Nummer 2, solche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die zuständige Behörde legt ferner unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen sowie vorbehaltlich des Satzes 2

1. das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet sowie
2. das Gebiet um das Sperrgebiet in einer Tiefe von 50 Kilometern als Beobachtungsgebiet

fest. Bei der Festsetzung eines Sperrgebietes oder eines Beobachtungsgebietes sind die Bestimmungen eines nicht unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zu beachten, der auf Grund des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe d oder Absatz 3 der Richtlinie 2000/75/EG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

(5) Die zuständige Behörde ordnet die Durchführung epizootiologischer Nachforschungen im Sperrgebiet und im Beobachtungsgebiet an.

§ 6

Vorschriften für Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet

Wer in einem Sperrgebiet oder einem Beobachtungsgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Absatz 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 6a

Seuchenausbruch in einem benachbarten Mitgliedstaat

Wird auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaates oder eines Drittlandes der Ausbruch der Blauzungenkrankheit innerhalb einer Entfernung von weni-

ger als 150 Kilometern von der deutschen Grenze durch die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaates amtlich festgestellt und der für das angrenzende Gebiet im Inland zuständigen Behörde amtlich zur Kenntnis gebracht, so ordnet diese die Maßnahmen entsprechend § 5 Absatz 3 und 4 an. § 5 Absatz 5, die §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 7

Aufhebung angeordneter Maßnahmen

(1) Die zuständige Behörde hebt die wegen einer amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit angeordneten Maßnahmen auf, wenn die Informationen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung übermittelt sind.

(2) Die zuständige Behörde hebt wegen eines Seuchenverdachts angeordnete Maßnahmen auf, wenn

1. die Untersuchungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und
2. die Ergebnisse der epizootiologischen Nachforschungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2

den Seuchenverdacht nicht bestätigt haben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 1, 1a oder Absatz 2 oder § 5 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht verbracht wird,
3. entgegen § 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 9

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der EG-Blauungenbekämpfung-Durchführungsverordnung**

Vom 30. Juni 2015

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1092) wird nachstehend der Wortlaut der EG-Blauungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der ab dem 9. Juli 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905),
2. den am 16. April 2009 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 749),
3. die am 9. Mai 2009 in Kraft getretene Verordnung vom 7. Mai 2009 (eBAnz AT51 2009 V1), diese geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337),
4. den am 23. Juni 2009 in Kraft getretenen Artikel 6 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337),
5. die am 23. Juni 2009 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Juni 2009 (eBAnz AT63 2009 V1), diese geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2009 (BGBl. I S. 3828),
6. den am 24. Dezember 2009 in Kraft getretenen Artikel 6 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939),
7. den am 22. Dezember 2011 in Kraft getretenen Artikel 14 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720),
8. den am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Artikel 26 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),
9. den am 9. Juli 2015 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Bonn, den 30. Juni 2015

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

Verordnung
zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über
Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit
(EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

§ 1

Verbringungsverbot zum
Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

(1) Das Verbringen empfänglicher Tiere aus einer Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung ist verboten. Das Verbot des Satzes 1 gilt, unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörden nach Artikel 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 nicht, soweit die Voraussetzungen

1. des Artikels 8 Absatz 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6, oder
2. des Artikels 9 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,

der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 vorliegen. Das Verbot des Satzes 1 gilt ferner nicht, soweit empfängliche Tiere

1. in

- a) eine Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007,
- b) eine Kontrollzone im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74) in der jeweils geltenden Fassung oder
- c) ein vorläufig freies Gebiet im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

eines anderen Mitgliedstaates verbracht werden und

2. im Falle

- a) der Nummer 1 Buchstabe a die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007,
- b) der Nummer 1 Buchstabe b die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 oder
- c) der Nummer 1 Buchstabe c die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2a Unterabsatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

erfüllt sind.

(2) Das Verbringen von Embryonen, Samen und Eizellen aus einer Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 ist verboten. Das Verbot des Satzes 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 1, jeweils

auch in Verbindung mit Absatz 6, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 vorliegen.

§ 2

Überwachungsprogramme,
Beobachtungsprogramme

(1) Die Durchführung der Programme

1. zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 und 2, die auf die Feststellung möglicher Einschleppungen des Virus der Blauzungenkrankheit abzielen,
2. zur Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 in Verbindung mit Anhang I Nummer 1 und 3, die darauf ausgerichtet sind, das Fehlen bestimmter Serotypen des Virus der Blauzungenkrankheit nachzuweisen,

obliegt der zuständigen Behörde.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Anforderung über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Programme.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Impfungen

(1) Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur geimpft werden

1. im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit nach § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit,
2. mit inaktivierten Impfstoffen und
3. mit Impfstoffen, bei deren Herstellung derjenige Serotyp verwendet worden ist, der der amtlichen Feststellung nach Nummer 1 zu Grunde lag.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn auf dem Gebiet eines benachbarten Mitgliedstaates oder eines Drittlandes der Ausbruch der Blauzungenkrankheit innerhalb einer Entfernung von weniger als 150 Kilometern von der deutschen Grenze durch die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaates oder des betroffenen Drittlandes amtlich festgestellt worden ist.

(2) Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes,
2. des Datums der Impfung und
3. des verwendeten Impfstoffes

mitzuteilen. Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat er zusätzlich die Ohrmarkennummern der nach Satz 1 geimpften Tiere mitzuteilen.

§ 4a

Wildtieruntersuchung, weitergehende Maßnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann zur Erkennung der Blauzungenkrankheit bei empfänglichen Wildwiederkäuern Untersuchungen anordnen. Im Falle der Anordnung nach Satz 1 haben Jagdausübungsberechtigte

1. nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Proben von erlegten Wildwiederkäuern zur Untersuchung auf Blauzungenkrankheit zu entnehmen und der von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zuzuleiten und
2. der zuständigen Behörde das vermehrte Auftreten kranker oder verendeter Wildwiederkäuer unter Angabe des jeweiligen Fundortes mitzuteilen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörde, zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit weitergehende Maßnahmen nach § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6

Absatz 1 Nummer 10 des Tiergesundheitsgesetzes anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 ein Tier verbringt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 einen Embryo, Samen oder eine Eizelle verbringt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 ein Tier impft,
4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

§ 6

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Verordnung
zur Änderung der Personalausweisverordnung, der
Personalausweisgebührenverordnung und der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

Vom 1. Juli 2015

Das Bundesministerium des Innern verordnet auf Grund

- des § 34 Nummer 1 und 8 des Personalausweisgesetzes, von denen Nummer 8 durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt sowie
- des § 56 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) unter Berücksichtigung des Artikels 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738):

Artikel 1

**Änderung der
Personalausweisverordnung**

Die Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Anhang 2 folgende Angabe eingefügt:
„Anhang 2a Muster des Ersatz-Personalausweises“.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bei der Beantragung eines Personalausweises ist von der antragstellenden Person“ durch die Wörter „Von der Person, für die ein Ausweis im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes auszustellen ist, ist der Personalausweisbehörde“ ersetzt.
3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Muster für den Ersatz-Personalausweis

Der Ersatz-Personalausweis ist nach dem in Anhang 2a abgedruckten Muster herzustellen. Für die einzutragenden Daten gelten die formalen Anforderungen des Anhangs 3 Abschnitt 1.“

4. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Personalausweisbehörde ändert die Anschrift im Ersatz-Personalausweis in den dafür vorgesehenen Datenfeldern.“

5. Nach Anhang 2 wird der aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Anhang 2a eingefügt.
6. In Anhang 3 erhält Abschnitt 1 die aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

**Änderung der
Personalausweisgebührenverordnung**

In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Personalausweisgebührenverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1477), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 330) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „eines vorläufigen Personalausweises“ die Wörter „oder eines Ersatz-Personalausweises“ eingefügt.

Artikel 3

**Änderung der
Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung**

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 16 werden nach dem Wort „Personalausweises“, die Wörter „des vorläufigen Personalausweises, des Ersatz-Personalausweises“, eingefügt und wird die Angabe „1701“ durch die Angabe „1700“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 16 werden nach dem Wort „Personalausweises“, die Wörter „des vorläufigen Personalausweises, des Ersatz-Personalausweises“, eingefügt und wird die Angabe „1701“ durch die Angabe „1700“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 1. Juli 2015

Der Bundesminister des Innern
Thomas de Maizière

Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 5

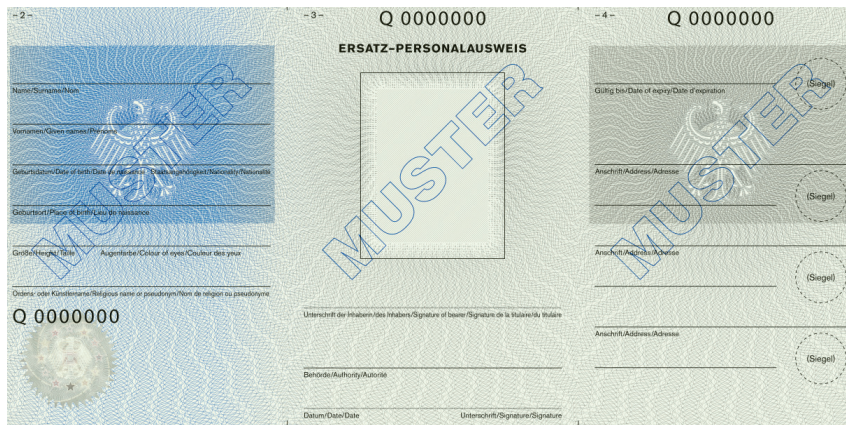
Anhang 2a

Muster des Ersatz-Personalausweises

Vorderseite



Rückseite



Anlage 2 zu Artikel 1 Nummer 6**„Abschnitt 1****Formale Anforderungen an die Einträge in Ausweisen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes****Vorbemerkung:**

1. Die in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Anforderungen an die Einträge gelten sowohl für den Personalausweis als auch für den vorläufigen Personalausweis und den Ersatz-Personalausweis.
2. Die Personalausweisbehörden verwenden zur Personalisierung der vorläufigen Personalausweise und der Aufkleber zur Anschriftenänderung sowie zur Personalisierung der Ersatz-Personalausweise und zur Änderung von Daten der Ersatz-Personalausweise den Schriftfont „UnicodeDoc“. Hierfür sind Tintenstrahldrucker einzusetzen. Die Tinte hat die nach der ISO 1831:1980-10 geforderten Eigenschaften hinsichtlich maschineller Lesbarkeit im B900-Band zu erfüllen. Es ist ausschließlich solches Schreibmaterial zu verwenden, das nach DIN ISO 12757-1:1999-02 urkunden- und kopierecht ist.
3. Als Zeichensatz ist der in der jeweils gültigen Fassung der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI: Technische Richtlinie TR-03123, XML-Datenaustauschformat für hoheitliche Dokumente (TR XhD), veröffentlichte Zeichensatz „String.Latin“ zu verwenden.
4. Der maschinenlesbare Bereich in den Ausweisen ist im Schriftfont OCR-B zu beschriften.
5. In den Datenfeldern „Name“ (Familiennamen und Geburtsnamen) sowie „Vornamen“ sind alle Namensbestandteile komplett darzustellen, soweit dies technisch entsprechend der nachstehenden Tabelle umsetzbar ist.
6. Grundsätzlich sind alle Einträge in den Ausweisen in der Schriftgröße 1 gemäß der nachstehenden Tabelle vorzunehmen.

Wird in einem Datenfeld die zur Verfügung stehende Zeichenzahl in der Schriftgröße 1 überschritten, sind sämtliche Zeichen des entsprechenden Datenfeldes in Schriftgröße 2 einzutragen.

Sollte auch unter Ausnutzung der Schriftgröße 2 die nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle maximal zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (zum Beispiel Vornamen) – unter Ausnutzung der maximal zur Verfügung stehenden Zeichenzahl – entsprechend gekürzt vorzunehmen.

Bei dem vorläufigen Personalausweis und bei dem Ersatz-Personalausweis ist im Datenfeld „Name“ der Eintrag gemäß den Vorgaben der nachstehenden Tabelle in der Schriftgröße 1 und 2 im Fettdruck zulässig. Einträge in den sonstigen Datenfeldern sind nur in der Schriftgröße 1 zulässig. Sollte unter Ausnutzung dieser Schriftgrößen die zur Verfügung stehende Zeichenzahl nicht ausreichen, sind die Einträge des Datenfeldes (zum Beispiel Vornamen) entsprechend gekürzt vorzunehmen.

Unterschiedliche Schriftgrößen innerhalb eines Datenfeldes sind unzulässig.

Bei der Personalisierung des Aufklebers zur Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis ist die Seriennummer in der Schriftgröße 3 einzutragen. Die Eintragungen zur Postleitzahl, zum Wohnort sowie zur Straße und Hausnummer sind in der Schriftgröße 3 im Fettsatz vorzunehmen.

7. Sofern neben dem Familiennamen auch ein Geburtsname vorhanden ist, ist der Geburtsname in einer eigenen Zeile einzutragen. Dem Geburtsnamen ist die Zeichenfolge „GEB.“ bzw. „geb.“ unter Hinzufügung eines Leerzeichens voranzustellen.
8. Soweit ein oder mehrere Doktorgrade vorhanden sind, wird dieser oder werden diese im Datenfeld „Name“ eingetragen. Entsprechend der für die Eintragung des Doktorgrades bzw. der Doktorgrade benötigten Zeichenzahl verringert sich die Anzahl der verbleibenden Zeichen für den Namenseintrag.
9. Die alphanummerische Seriennummer des Personalausweises wird ausschließlich aus den Buchstaben C, F, G, H, J, K, L, M, N, P, R, T, V, W, X, Y, Z und den Ziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 gebildet. Beim vorläufigen Personalausweis und beim Ersatz-Personalausweis besteht die Seriennummer aus einem Buchstaben und sieben Ziffern.
10. Das Lichtbild, das von der antragstellenden Person in den Abmaßen 35 x 45 mm vorzulegen ist, ist bei der Personalisierung im vorläufigen Personalausweis verkleinert mit den Abmessungen 29 x 37 mm darzustellen.

Datenfelder	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen	
	Schriftgröße ¹ 1 Schriftfont des Ausweisherstellers: (2 mm) UnicodeDoc: 2,4 mm	Schriftgröße 2 Schriftfont des Ausweisherstellers: (1,3 mm) UnicodeDoc: 2 mm
Name (Familiennamen und Geburtsnamen)	26 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 52 Zeichen)	40 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 120 Zeichen)
Vornamen	26 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 26 Zeichen)	40 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 80 Zeichen)
Tag der Geburt	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Ort der Geburt	26 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 26 Zeichen)	40 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 80 Zeichen)
Staatsangehörigkeit	7 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 7 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Gültig bis (letzter Tag der Gültigkeitsdauer)	10 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 10 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Wohnort	25 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 50 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Straße und Hausnummer	25 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 50 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Größe	3 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 3 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Farbe der Augen	19 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 19 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig
Ordens- und Künstlernamen	20 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 20 Zeichen)	30 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 60 Zeichen)
ausstellende Behörde	19 Zeichen pro Zeile; 2 Zeilen (insgesamt 38 Zeichen)	28 Zeichen pro Zeile; 3 Zeilen (insgesamt 84 Zeichen)
Tag der Ausstellung	8 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 8 Zeichen)	Einträge in Schriftgröße 2 sind unzulässig

Datenfelder – der Aufkleber für Anschriftänderungen	Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeichen
	Schriftgröße 3 UnicodeDoc: 1,5 mm
Anschrift	25 Zeichen pro Zeile; 4 Zeilen (insgesamt 100 Zeichen)
Seriennummer	9 Zeichen pro Zeile; 1 Zeile (insgesamt 9 Zeichen)

¹ Die Schriftgröße ist am Großbuchstaben E auszurichten.“

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 100 Euro
(Goldmünze „UNESCO Welterbe – Kloster Lorsch“)

Vom 23. Juni 2015

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, in Würdigung des UNESCO Welterbes Kloster Lorsch eine Gedenkmünze zu 100 Euro aus Gold prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 200 000 Stück. Die Münze wird zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin (Münzzeichen „A“), München (Münzzeichen „D“), Stuttgart (Münzzeichen „F“), Karlsruhe (Münzzeichen „G“) und Hamburg (Münzzeichen „J“) in Stempelglanzausführung geprägt.

Die Münze wird ab dem 1. Oktober 2014 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus Gold mit einem Feingehalt von 999,9 Tausendteilen (Feingold), hat

einen Durchmesser von 28 Millimetern und eine Masse (Gewicht) von 15,55 Gramm.

Der Entwurf stammt von dem Künstler Frantisek Chochola aus Hamburg.

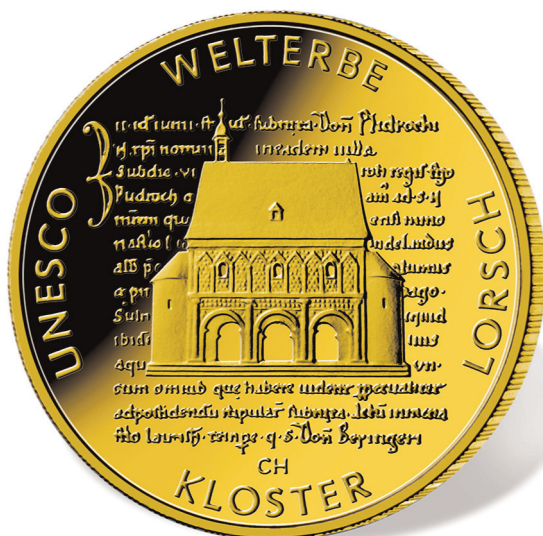
Die Bildseite zeigt die Westfassade der Torhalle vor einer Urkundenabschrift aus dem „Lorscher Codex“, einem herausragenden Beispiel Lorscher Schriftkultur.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die zwölf Europasterne, die Wertziffer mit der Euro-Bezeichnung sowie die Jahreszahl „2014“ und – je nach Münzstätte – das Münzzeichen „A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“.

Der Münzrand wird geriffelt ausgeführt.

Berlin, den 23. Juni 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



**Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 2 Euro
(Gedenkmünze „Hessen“)**

Vom 23. Juni 2015

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, eine 2-Euro-Gedenkmünze „Hessen“ im Rahmen einer Serie „Bundesländer“ prägen zu lassen.

Die Münze wird ab dem 30. Januar 2015 in den Verkehr gebracht.

Die Wertseite der Münze, die Randschrift (Schriftzug „EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“ sowie eine stilisierte Darstellung des Bundesadlers) und die technischen Parameter entsprechen der 2-Euro-Umlaufmünze.

Die nationale Seite zeigt die Paulskirche. Die Länderbezeichnung „HESSEN“ verknüpft das abgebildete Bauwerk mit dem Bundesland.

Auf dem inneren Kern befinden sich ferner das Ausgabejahr 2015, die Kennzeichnung „D“ für das Ausgabeland Bundesrepublik Deutschland, das Münzzeichen der jeweiligen Prägestätte („A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“) sowie die Initialen des Künstlers. Der äußere Ring der nationalen Seite zeigt die zwölf Europasterne.

Die für den Umlauf bestimmte Auflage der Münze beträgt 30 Millionen Stück.

Der Entwurf der nationalen Seite der Gedenkmünze stammt von dem Künstler Heinz Hoyer aus Berlin.

Berlin, den 23. Juni 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 2 Euro
(Gedenkmünze „25 Jahre Deutsche Einheit“)

Vom 23. Juni 2015

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen eine 2-Euro-Gedenkmünze „25 Jahre Deutsche Einheit“ prägen zu lassen.

Die Münze wird ab dem 30. Januar 2015 in den Verkehr gebracht.

Die Wertseite der Münze, die Randschrift (Schriftzug „EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“ sowie eine stilisierte Darstellung des Bundesadlers) und die technischen Parameter entsprechen der 2-Euro-Umlaufmünze.

Die nationale Seite zeigt die im Vordergrund stehenden Menschen, die Aufbruch und Neubeginn verkörpern. Sie befinden sich vor dem Brandenburger Tor, dem Symbol der Deutschen Einheit. Die Wiederholung

der Willensbekundung der Bevölkerung „Wir sind ein Volk“ repräsentiert den Weg zur deutschen Wiedervereinigung.

Auf dem inneren Kern befinden sich ferner das Ausgabejahr 2015, die Kennzeichnung „D“ für das Ausgabeland Bundesrepublik Deutschland, das Münzzeichen der jeweiligen Prägestätte („A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“) sowie die Initialen des Künstlers. Der äußere Ring der nationalen Seite zeigt die zwölf Europasterne.

Die für den Umlauf bestimmte Auflage der Münze beträgt 30 Millionen Stück.

Der Entwurf der nationalen Seite der Gedenkmünze stammt von dem Künstler Bernd Wendhut aus Bernkastel-Kues.

Berlin, den 23. Juni 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro
(Goldmünze „Kastanie“ der Serie „Deutscher Wald“)

Vom 23. Juni 2015

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung am 27. Januar 2010 beschlossen, in den Jahren 2010 bis 2015 eine Serie von Kleinen Goldmünzen im Nominalwert von 20 Euro prägen zu lassen, die dem deutschen Wald gewidmet sind und die sich im Kontext mit dem Internationalen Jahr der Wälder 2011 (UN-Resolution 61/193 vom 20. Dezember 2006) befindet. Bislang sind im Rahmen der Serie die Münzen „Eiche“ (2010), „Buche“ (2011), „Fichte“ (2012) und „Kiefer“ (2013) erschienen. Im Jahr 2014 wird die Ausgabe mit der Münze „Kastanie“ fortgesetzt. Die Münze wird ab dem 26. Juni 2014 in den Verkehr gebracht.

Die limitierte Auflage der 20-Euro-Goldmünze „Kastanie“ beträgt 200 000 Stück. Die Münze wird zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin (Münzzeichen „A“), München (Münzzeichen „D“), Stuttgart

(Münzzeichen „F“), Karlsruhe (Münzzeichen „G“) und Hamburg (Münzzeichen „J“) in Stempelglanzausführung geprägt.

Sie besteht aus Gold mit einem Feingehalt von 999,9 Tausendteilen (Feingold), hat einen Durchmesser von 17,5 Millimeter und eine Masse (Gewicht) von 3,89 Gramm beziehungsweise 1/8 Unze. Der Münzrand ist geriffelt.

Der Entwurf der Bildseite stammt von dem Künstler Heinz Hoyer aus Berlin. Die Wertseite wurde von dem Künstler Frantisek Chochola aus Hamburg entworfen.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die zwölf Europasterne, die Wertziffer mit der Euro-Bezeichnung sowie die Jahreszahl „2014“ und – je nach Münzstätte – das Münzzeichen „A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“.

Berlin, den 23. Juni 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Euro
(Goldmünze „Linde“ der Serie „Deutscher Wald“)

Vom 23. Juni 2015

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung am 27. Januar 2010 beschlossen, in den Jahren 2010 bis 2015 eine Serie von Kleinen Goldmünzen im Nominalwert von 20 Euro prägen zu lassen, die dem deutschen Wald gewidmet sind und die sich im Kontext mit dem Internationalen Jahr der Wälder 2011 (UN-Resolution 61/193 vom 20. Dezember 2006) befindet. Bislang sind im Rahmen der Serie die Münzen „Eiche“ (2010), „Buche“ (2011), „Fichte“ (2012), „Kiefer“ (2013) und „Kastanie“ (2014) erschienen. Im Jahr 2015 wird die Serie mit der Ausgabe der Münze „Linde“ abgeschlossen. Die Münze wird ab dem 26. Juni 2015 in den Verkehr gebracht.

Die limitierte Auflage der 20-Euro-Goldmünze „Linde“ beträgt 200 000 Stück. Die Münze wird zu gleichen Teilen in den Münzstätten Berlin (Münzzeichen „A“),

München (Münzzeichen „D“), Stuttgart (Münzzeichen „F“), Karlsruhe (Münzzeichen „G“) und Hamburg (Münzzeichen „J“) in Stempelglanzausführung geprägt.

Sie besteht aus Gold mit einem Feingehalt von 999,9 Tausendteilen (Feingold), hat einen Durchmesser von 17,5 Millimeter und eine Masse (Gewicht) von 3,89 Gramm beziehungsweise 1/8 Unze. Der Münzrand ist geriffelt.

Der Entwurf der Bild- und der Wertseite der Münze „Linde“ stammt von dem Künstler Frantisek Chochola aus Hamburg.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die zwölf Europasterne, die Wertziffer mit der Euro-Bezeichnung sowie die Jahreszahl „2015“ und – je nach Münzstätte – das Münzzeichen „A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“.

Berlin, den 23. Juni 2015

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble



**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung der Passverordnung
sowie zur Änderung der Aufenthaltsverordnung**

Vom 2. Juli 2015

Die Verordnung zur Änderung der Passverordnung sowie zur Änderung der Aufenthaltsverordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 218) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Artikel 2 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In Nummer 2 ist § 80 Satz 2 zu streichen.
 - b) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. In den Anlagen D4c, D7a und D8a werden die Innenseiten 4 und 5 jeweils durch die im Anhang zu Artikel 2 Nummer 3 dieser Verordnung enthaltenen Innenseiten 4 und 5 entsprechend der dort vorgesehenen Reihenfolge ersetzt.“
2. Im Anhang zu der Verordnung sind die Wörter „Anhang zu Artikel 2 Nummer 2“ durch die Wörter „Anhang zu Artikel 2 Nummer 3“ zu ersetzen.

Berlin, den 2. Juli 2015

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Achim Hildebrandt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
8. 6. 2015	Achte Verordnung zur Änderung der Zweihundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Hubschrauberlandeplatz Donauwörth) FNA: 96-1-2-232	BAnz AT 12.06.2015 V1	15. 6. 2015
1. 6. 2015	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Hundertsechsendvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall) FNA: 96-1-2-146	BAnz AT 15.06.2015 V1	25. 6. 2015

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 17, ausgegeben am 22. Juni 2015**

Tag	Inhalt	Seite
11. 6.2015	Zweite Verordnung zur Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999	830
5. 5.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit der Polizei-, Grenz- und Zollbehörden und über das Außerkrafttreten früherer Abkommen und der Verordnung vom 22. Juni 2004	834
7. 5.2015	Bekanntmachung zum Zweiten Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	835
7. 5.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	836
7. 5.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	837
7. 5.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	837
7. 5.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	838
7. 5.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus	838
7. 5.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	839
7. 5.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	839
7. 5.2015	Bekanntmachung zum Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht	840
7. 5.2015	Bekanntmachung zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	840
7. 5.2015	Bekanntmachung zur Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	841
7. 5.2015	Bekanntmachung zur Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	841
7. 5.2015	Bekanntmachung zur Änderung von 1997 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	842
7. 5.2015	Bekanntmachung zur Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	842
7. 5.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	843
13. 5.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank	843
13. 5.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	844
19. 5.2015	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	845
12. 6.2015	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse)	845

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0
 Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40
 Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0
 Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.
 Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Nr. 18, ausgegeben am 25. Juni 2015

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 2015	Gesetz zur Neufassung der Anhänge F und G zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) GESTA: XJ006	854
15. 5. 2015	Bekanntmachung des deutsch-peruanischen Abkommens über Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich	895
18. 5. 2015	Bekanntmachung über eine Berichtigung der deutsch-peruanischen Vereinbarung vom 17. Dezember 2009/1. Februar 2010 über Finanzielle Zusammenarbeit	898
19. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	899
20. 5. 2015	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	900
20. 5. 2015	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	902
26. 5. 2015	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen	904
27. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens (einschließlich der Protokolle I und III)	906
27. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens	907
27. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls IV zu dem VN-Waffenübereinkommen ...	907
29. 5. 2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks	908
2. 6. 2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-aserbaidschanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	909
18. 6. 2015	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen und des Gebührenverzeichnisses als Anhang zu der Ausführungsordnung	909